



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Miltach Vermessungsamt Cham, 07.11.2002
 Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.



Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen dieser Änderung zu.

Unterschriften der Eigentümer:

Flurnummer	Eigentümer	Datum, Unterschrift
966/10	Breu Adolf und Angela Schönprunnstr. 30 93468 Miltach	20. 11. 02 Adolf Breu Angela Breu
966/14	Heumann Johann und Helga Schönprunnstr. 34 93468 Miltach	17. 11. 2002 J. Heumann H. Heumann
967/6	Sterr Wolfgang und Roswita Am Weingarten 1 93468 Miltach	18. 11. 2002 W. Sterr R. Sterr
974/5	Kern Lothar und Klara Schönprunnstr. 11 93468 Miltach	18. 11. 2002 L. Kern K. Kern
974/7	Plötz Karl und Christa Am Weingarten 2 93468 Miltach	18. 11. 2002 K. Plötz C. Plötz
966/11	Breu Josef und Rita Unterer Hochweg 6 93468 Miltach	27. 11. 02 Rita Breu Josef Breu

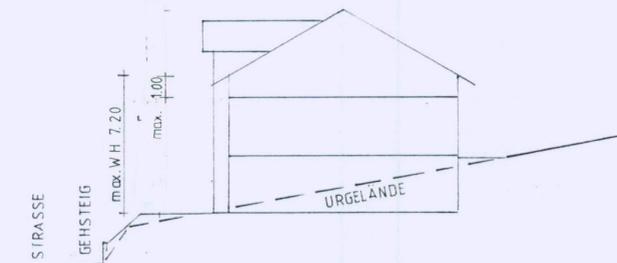
Zeichenerklärung:

- Grenze der Bebauungsplanänderung
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen von Nebengebäuden



Textliche Festsetzungen:

- Für die äußere Gestaltung des Gebäudes gelten folgende Festsetzungen:
 Zwerchgiebel: an der Südwestseite max 1/3 der Gebäudelänge
 Dachform: Satteldach 30° - 36°
 Dachdeckung: Falzziegel (naturrot)
- Für die Änderung gilt der nachfolgende Schnitt (M=1:200)



- Auf der im Plan markierten Fläche in der Südecke kann ein Nebengebäude oder eine Garage errichtet werden.
- Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen bisherigen Bebauungsplans/Hochweg vom 24.7.1968 weiter. Siehe Ergänzung!
- Abweichend von der Bayerischen Bauordnung Art. 6 und 7 sind verkürzte Abstandsflächen möglich; die Wandhöhe darf 7,20 m nicht übersteigen, gemessen an der Südwestseite ab dem Urgelände. Die Festsetzung der maximalen Wandhöhe von 7,20 m betrifft ausschließlich das Wohnhaus; für das im Plan an der Südecke eingezeichnete Nebengebäude (bzw. die Garage) gilt weiterhin die Vorgabe nach Art. 7 Abs. 4 BayBO (Wandhöhe max. 3,0 m im Mittel).

Begründung:

Die Firstrichtung von Wohnhaus und Nebengebäude soll von Nordwest nach Südost verlaufen.
 Ein Zwerchgiebel soll die Dachfläche auflockern.
 Eine große, in die Dachfläche integrierte Solaranlage soll zur Heizungsunterstützung und zur Warmwasserbereitung installiert werden.

Mit Zustimmung der Gemeinde wurde hierüber das Deckblatt Nr. 5 erstellt.

Grundprinzip ist eine Bauweise, die die Wohnräume nach Südwesten öffnet und die Installation einer Solaranlage ermöglicht.

Voraussetzung für die Sonnenenergienutzung ist die beschriebene Bauweise und Ausrichtung des Wohngebäudes. Nur so kann der solare Anteil in dem Maß genutzt werden, wie er maximal zur Verfügung steht. Es wird eine Bauweise angestrebt, die ökologische Aspekte (Nutzung von Sonnenenergie, Vermeidung von CO₂-Emissionen) mit ökonomischen Gesichtspunkten (Einsparung von Energiekosten, Verbesserung der Wohnqualität) vereint.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist aufgrund der Gesamtkonzeption der baulichen Anlage notwendig.

Ergänzung zu Punkt 4 :

Die max. Kniestockhöhe wird auf 1,00 m festgesetzt.

Deckblatt Nr. 5

Deckblatt zum Bebauungsplan der

Gemeinde Miltach

Landkreis Cham

Bebauungsplan "Hochweg"

Verfahrensbeschreibung:

- Der Gemeinderat Miltach hat in der Sitzung am 25. Nov. 2002 beschlossen, den Bebauungsplan "Hochweg" in Miltach im Bereich der Flurnummer 966/11 im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durch ein Deckblatt Nr. 5 zu ändern.
- Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer haben der Änderung zugestimmt. Auch die Träger der öffentlichen Belange haben der Bebauungsplanänderung nicht widersprochen.
- Der Gemeinderat Miltach hat in der Sitzung am 14. Jan. 2003 das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 5 als Satzung beschlossen.
- Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 5 vom 27. Dez. 2002 wurde am 17. Jan. 2003 ortsüblich bekanntgemacht. Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 5 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zimmer Nr. 4 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 5 ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3, S 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 ^{sowie § 215 d} BauGB ist hingewiesen worden.

Planfertiger:

MAX HEIMERL
 Bau GmbH
 Am Pfarrfeld 27
 93468 Schönthal
 Tel. (0 99 78) 84 03 0 Fax 84 02 33

Schönthal, 14. November 2002

erg. 27. 12. 2002



Miltach 18. Jan. 2003

Gemeinde Miltach

(Heigl)

1. Bürgermeister

B.Nr. 16.1.1.V.
 Bescheidkraft: 17.01.2003
 Sg 50

Zeichenerklärung:



Grenze der Bebauungsplanänderung



Öffentliche Verkehrsfläche



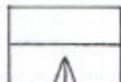
Baugrenze



Umgrenzung von Flächen von Nebengebäuden

U + E + D

Untergeschoß + Erdgeschoß + Dachgeschoß



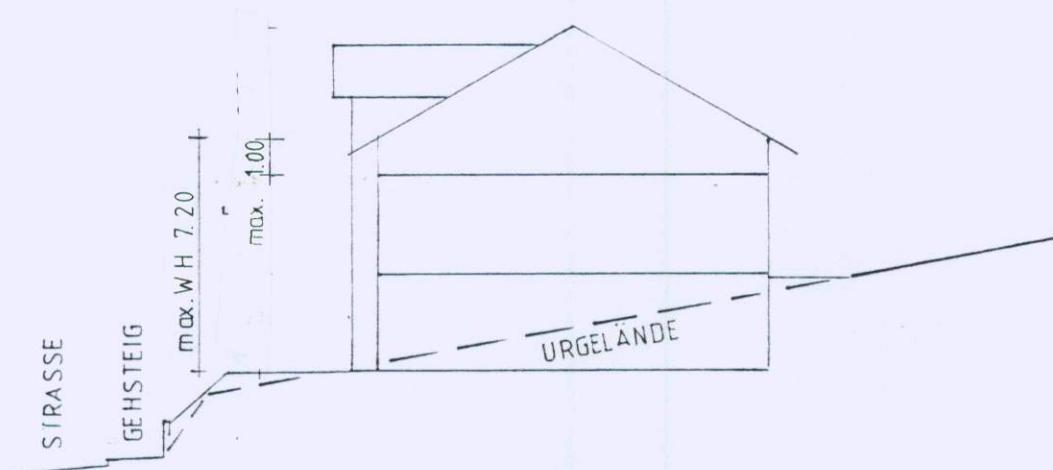
Geplante Wohnbebauung mit bindender Firstrichtung und Zwerchgiebel



Garage mit Zufahrt

Textliche Festsetzungen:

1. Für die äußere Gestaltung des Gebäudes gelten folgende Festsetzungen:
Zwerggiebel: an der Südwestseite max. 1/3 der Gebäudelänge
Dachform: Satteldach 30° - 36°
Dachdeckung: Falzziegel (naturrot)
2. Für die Änderung gilt der nachfolgende Schnitt (M=1:200)



3. Auf der im Plan markierten Fläche in der Südecke kann ein Nebengebäude oder eine Garage errichtet werden.
4. Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen bisherigen Bebauungsplans/^{/Hochweg vom 24.7.1968} weiter. Siehe Ergänzung!
5. Abweichend von der Bayerischen Bauordnung Art. 6 und 7 sind verkürzte Abstandsflächen möglich; die Wandhöhe darf 7,20 m nicht übersteigen, gemessen an der Südwestseite ab dem Urgelände. Die Festsetzung der maximalen Wandhöhe von 7,20 m betrifft ausschließlich das Wohnhaus; für das im Plan an der Südecke eingezeichnete Nebengebäude (bzw. die Garage) gilt weiterhin die Vorgabe nach Art. 7 Abs. 4 BayBO (Wandhöhe max. 3,0 m im Mittel).

Ergänzung zu Punkt 4 :

Die max. Kniestockhöhe wird auf 1,00 m
festgesetzt.

Verfahrensbeschreibung:

25. Nov. 2002

1 Der Gemeinderat Miltach hat in der Sitzung am ----- beschlossen, den Bebauungsplan "Hochweg" in Miltach im Bereich der Flurnummer 966/11 im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durch ein Deckblatt Nr. 5 zu ändern.

2 Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer haben der Änderung zugestimmt. Auch die Träger der öffentlichen Belange haben der Bebauungsplanänderung nicht widersprochen.

14. Jan. 2003

3 Der Gemeinderat Miltach hat in der Sitzung am ----- das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 5 als Satzung beschlossen.

i.d.Fassg.

27. Dez. 2002

4 Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 5 vom ----- wurde am 17. Jan. 2003 ortsüblich bekanntgemacht. Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 5 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zimmer Nr. 4 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 5 ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3, S 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215/^{sowie § 215 a} BauGB ist hingewiesen worden.

18. Jan. 2003

Miltach
Gemeinde Miltach
(Heigl)
1. Bürgermeister



Planfertiger:

MAX HEIMERL
Bau GmbH
Am Pfarrfeld 27
93788 Schönthal
Tel. (0 99 78) 84 03 0 Fax 84 09 33

Schönthal, 14. November 2002

erg. 27.12.2002 *HP*